

RS AsylGH Erkenntnis 2012/09/27 B6 257937-0/2011

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.2012

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Der Beschwerdeführerhält sich seit November 2004 - also seit fast acht Jahren - ununterbrochen in Österreich auf, doch lässt bereits der Umstand, dass er seit 2009 im Bundegebiet als obdachlos gemeldet ist, wobei er auch seiner Meldepflicht gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 AsylG nicht nachgekommen ist, eine gute Integration nicht erkennen.

Schlagworte

Aufenthalt im Bundesgebiet, Dauer, Interessensabwägung, Meldepflicht

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at